

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 2

Artikel: Applikation eines Mikrometers an ein Fernrohr

Autor: Berg, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutze der Artillerie und als letzte Divisionsreserve südlich Scheuren.

Kav.-Regt. 6 war vor dem nachdrängenden Gegner hinter den linken Flügel der Westdivision zurückgegangen, dann aber von seinem Divisionskommando auf den rechten Flügel in die Gegend südöstlich von Zumikon befohlen worden, wo es die rechte Flanke der Westdivision sicherte und in engem Kontakt mit deren Infanterie zum Eingreifen bereit stand.

Um 8 Uhr 20 erhielt der Kommandant der Westdivision eine Meldung, dass 3 Infanterieregimenter des Gegners bei Neuhaus bereitstehen. Dies veranlasste ihn, alle 4 Batterien des Art.-Reg. 6 am Waldrande nordwestlich Forch einzusetzen und die Divisionsreserve (Inf.-Reg. 24) von Kapf etwas näher gegen das Centrum seiner Stellung heranzuziehen; die Abschnittsreserve des Abschnittes links (Inf.-Reg. 21) marschierte aus der Gegend von Wasserberg in das Waldstück nördlich Forch.

Um 9 Uhr 15 bricht das erste Treffen des Hauptangriffs der Ostdivision aus dem Walde hervor, das zweite und dritte Treffen folgen auf kurze Distanz. Die Entwicklungsfront dieser 7 Bataillone überstieg 1000 m nicht (rechter Flügel nahm Richtung Forch, linker Richtung auf das Gehöft 679). Konzentrische Feuerwirkung und Staffelung der Reserven hinter dem linken Flügel wurde nicht angestrebt; die meisten Truppen giengen in der Mitte zwischen Haupt- und Nebenangriff über die eine Brücke zwischen dem Bergvorsprung bei Scheuren und demjenigen bei Forch bildende Wasserscheide vor.

Der rechte Flügel des Hauptangriffs warf Schützenbat. 6 aus dem Gehöft von Forch heraus und drang an den Nordrand dieser Häusergruppe vor; der linke Flügel gelangte bis an die Strasse Forch-Zumikon. Vom Nebenangriff drang Bat. 79 in Bünt ein; Bat. 79 hatte Äsch noch nicht erreicht, Schützenbat. 7 befand sich noch zwischen Hell und Maur, als um 9 Uhr 55 das Gefecht abgebrochen wurde.

Sobald der Kommandant der Westdivision konstatierte, dass sein Gegner zum entscheidenden Angriff antrat, befahl er, dass das vordere Regiment (23) der XII. Brigade zum Gegenangriff über das Strassenstück Forch 679 vorgehe, und sandte bald darauf auch der Divisionsreserve (Reg. 24) Befehl, vorzugehen, und auf dem rechten Flügel des Reg. 23 die Entscheidung zu bringen. Es war vor dem Gefechtsabbruch gelungen, 2 Bataillone des Reg. 23, und das in der Nähe befindliche Bat. 61 an der Strasse Forch-Zumikon in starker Feuerlinie zu entwickeln; dahinter stand das dritte Bataillon des Reg. 23 als Regimentsreserve; die Divisionsreserve (Reg. 24) hatte sich der Strasse Forch-

Zumikon auf etwa 500 m genähert; Reg. 22, 2 Bataillone des Reg. 21 und Schützenbat. 6 waren vom Waldrand nördlich Forch bis in die Nähe von Wasserberg gegen die in Forch und Bünt eingedrungenen Truppen des Gegners entwickelt.

Was der Kommandant der Ostdivision vorausgesehen hatte war eingetroffen. So lange der Westdivision keine Übermacht entgegengestellt und die Dunkelheit nicht zum überraschenden Angriff oder zum Herausmanövriren des Gegners benutzt werden konnte, waren wenig Aussichten für das Gelingen des Angriffes der Ostdivision vorhanden. Dieser Angriff, der gegen günstige Artillerie- und Infanterie-Feuerstellungen geführt werden musste, vom Gegner rechtzeitig erkannt wurde und kein konzentrisches Feuer abgeben konnte, wäre trotz der Wegnahme der vorgeschobenen Stellung des Gehöftes von Forch nicht geglückt. Durchführung und Abwehr des Angriffes boten aber den Führern aller Grade Belohnung und stärkten den Offensivgeist der Truppe.

Um 10 Uhr m. erliess die Manöverleitung an der Forch folgenden Biwakbefehl :

„Die Truppen des III. Armeekorps treten in den Armeekorpsverband zurück, mit Ausnahme der Schützenbataillone 6 und 7, die nach Uster marschieren, wo sie sich zur Verfügung des Kommandanten der Manöverdivision melden. Die Truppen des III. Armeekorps beziehen Mittagsbiwak, in dem sie abkochen und speisen.“

Die VI. Division an der Strasse Egg-Zumikon-Zürich vor dem Nordwestausgang von Zumikon. Die VII. Division an¹ derselben Strasse vor dem Südostausgang von Zumikon. Die Kavalleriebrigade bei Gössikon (nördlich des Dorfes). Die Korpsartillerie bei Ober-Hub. Der Korpspark bei Gössikon (südlich des Dorfes).

Der Dislokationsbefehl für den Abend wird um Mittag bei Forch ausgegeben.“

Die Divisionsmanöver waren abgeschlossen. In der Stellung der Ostartillerie vereinigten sich Leitung und Führung zur Kritik der drei Manövertage. Im Verlaufe des Nachmittags rückten die Truppen des III. Armeekorps in die Stadt Zürich ein, vergasssen, ob der Gastfreundschaft der Behörden und Bevölkerung und dem Sonnenschein am folgenden Ruhetage, die Anstrengungen der verflossenen Tage und stärkten sich für neue.

G. J.

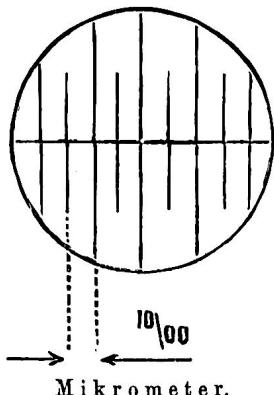
(Fortsetzung folgt.)

Applikation eines Mikrometers an ein Fernrohr.

Hiermit bringe ich zur Kenntnis meiner Kameraden eine Neuerung, die ich an meinem Prismenfernrohr Zeiss - Krauss von Paris angebracht habe. Diese Verbesserung besteht in einer Mikrometerplatte in der gemeinschaftlichen Fokalebene des Objektivs und des Okulars. Die Einteilung des Mikrometers ist speziell zu meinem

Gebrauch als Artillerieoffizier gemacht worden und ermöglicht die Seitenfehler der Geschosse mit grosser Genauigkeit zu schätzen.

Zur Gradierung des Mikrometers habe ich mich auf den Umstand gestützt, dass die Verschiebung um einen Strich des Seitenschiebers des Aufsatzes eine Seitenverschiebung des Geschosses von einem Meter pro Kilometer entspricht.



Die Mikrometerplatte ist demzufolge durch eine Anzahl Striche derart eingeteilt, dass der Abstand zwischen zwei auf einander folgenden Strichen einem Seitenfehler von 10 Meter pro Kilometer entspricht oder, was das Gleiche ist, 10 Graden des Schiebvisiers.

Da mein Fernrohr eine 8 fache Vergrösserung und ein Feld von 87 Meter hat, so werde ich in den Stand gesetzt, einen Seitenfehler von 40 Meter pro Kilometer auf jeder Seite der Mikrometermitte zu schätzen, oder einen totalen Seitenfehler von 80 Meter pro Kilometer.

Die obige Auseinandersetzung zeigt, dass dieser Mikrometer dem Artillerieoffizier erlaubt, mittelst einer einfachen Beobachtung des Sprengpunktes des Geschosses in Bezug auf das Ziel, sofort und ohne jegliche Berechnung die Anzahl Striche anzugeben, um welche der Richter die Seite verschieben muss, damit der Schuss wieder in Richtung gebracht wird. Diese mikrometrische Einteilung wird den Batteriechefs beim indirekten Schiessen mit Hilfszielpunkt grosse Dienste erweisen, wovon ich mich überzeugen konnte in meinem Wiederholungskurs im Monat September.

Die Neuerung erlaubt mit einem einzigen Blick in das Instrument, und ohne die Distanz in Betracht zu ziehen, direkt die dem Batterieoffizier anzugebende Seite abzulesen, damit, wenn das Geschütz auf einen Hilfszielpunkt gerichtet ist, das Geschoss in Richtung sei.

Die Verbesserung ermöglicht gleichzeitig mittelst einfacher Ablesungen beim Feuerverteilen, jedem Geschütz die Seite anzugeben.

Wie ich mich überzeugen konnte, ist es nicht nötig, dass die Striche das ganze Mikrometerfeld durchziehen; man könnte denselben eventuell eine bestimmte Länge geben (einige Millimeter zum Beispiel) und in diesem Fall könnten die Längen

dieser Striche zur Bestimmung der Sprenghöhe der Geschosse dienen.

Zu bemerken ist noch, dass diese auf Glas angebrachten Striche den gewöhnlichen Gebrauch des Fernrohrs in keiner Weise schädlich beeinflussen und die Helligkeit des Instruments praktisch nicht vermindern.

Max Berg,
lieut. d'artillerie, comp. 4 de position.

Eidgenossenschaft.

— Anschaffung von tragbarem Zeltmaterial. (Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom 12. April 1900, beschliesst:

1. Zur Ausrüstung der Gotthardtruppen, der Truppen von St. Maurice, der Gebirgsartillerie, sowie der Infanterie der Geniehalbbataillone und der Telegraphenkompanie eines Armeekorps mit tragbaren Schirmzelten wird dem Bundesrat für das Jahr 1901 der erforderliche Kredit bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt als dringlich sofort in Kraft.

— Vorschriften betreffend die Unfallversicherung des Militärs durch den Bund im Jahre 1901.

Art. 1. Der Bund versichert auf Rechnung des Kredites für Militärversicherung ohne Prämienzahlung für oder durch die Versicherten folgende Personen gegen die materiellen Folgen körperlicher Schädigungen durch Unfallereignisse, von welchen dieselben während der Erfüllung ihrer Militärpflicht in Friedenszeit (exklusive Aufgebot bei Aufruhr, Intervention und Grenzbesetzung) infolge äusserer gewaltsamer Veranlassung unfreiwillig betroffen werden, solange sie im eidgenössischen Solde stehen:

a. Sowohl für vorübergehende, als für bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität):

1) Sämtliche Kurs- und Schulinspektoren, Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten.

2) Die Offiziere, welche mit Missionen zu andern Armeen betraut werden.

3) Die Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter die Mitglieder der sanitärischen Kommissionen und die vom Bund bestellten pädagogischen Experten und Sekretäre bei der Rekrutierung.

4) Die Waffenkontrolleure und ihre Gehülfen.

5) Das Personal der eidgenössischen Kriegsgerichtssitzungen.

6) Die Offiziersbedienten, Zeiger und Putzer.

b. Nur für bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität):

1) Die Instruktoren für die mit der Truppe geleisteten Diensttage.

2) Das ständige Personal der Festungswerke nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 3 des Regulativs vom 28. Mai 1895.

3) Von der Pferderegieanstalt und den Remontendepots die Bereiter, Fahrer, Pferdewärter und Schmiedemeister, sowie die Gehülfen der drei letztern.

c. Ferner sind in die Versicherung eingeschlossen folgende nicht im eidgenössischen Solde stehende Personen:

1) Wehrpflichtige, während sie ihrer Schiesspflicht in freiwilligen Schiessvereinen obliegen, immerhin mit der Beschränkung auf solche Unfälle, welche während des Schiessens stattfinden und im unmittelbaren Zusammenhang mit demselben stehen, die Schiessoffiziere und die